natur&ëmwelt a.s.b.l.

Umgehungsstraße Alzingen – Hesperange

Sinn und Zweck der Umgehungsstraße Alzingen – Hesperange ist die Anbindung des Individual- und Personenverkehrs an den Ban de Gasperich (Evaluation des Incidences; résumé technique S. 118). Daneben sollen im Zentrum von Hesperingen das Verkehrsaufkommen und die dadurch entstehende schlechte Luftqualität verbessert werden.

1. Allgemein

Da die Umgehungsstraße durch das Natura2000 Gebiet LU0002007 „Vallée supérieure de l'Alzette" führen soll, wird als „argument d'intérêt public majeur" die Verbesserung der Luftqualität in Hesperingen angeführt. Die Anbindung des Individual- und Personenverkehrs ist in der Tat nicht „d'intérêt public majeur".

Stellt sich die Frage, ob es für die Verbesserung der Luftqualität nicht andere Maßnahmen gibt, welches dieses Ziel erreichen können? Wurden das Ziel „eine Verbesserung der Luftqualität zu erreichen" untersucht und andere Möglichkeiten ausgearbeitet, welche das Natura2000 nicht beeinträchtigen wie es von der EU-Richtlinie 92/43/EWG gefordert wird?

Laut Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für Luxemburg muss eine Alternativenprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie vorgenommen werden. Ziel ist festzustellen, ob sich das Vorhaben ggf. durch Alternativen umsetzen lässt, von denen keine erheblichen bzw. geringeren Beeinträchtigungen als vom ursprünglichen Vorhaben ausgehen.

Ist es juristisch richtig Luftqualität anzugeben und Individualverkehr zu fördern?

Zudem stellt sich die Frage, ob Alternativlösungen zur Umgehungsstraße ausreichend untersucht wurden (z.B. die Anbindung des Verkehrs an die Saarautobahn und die auf 3 Spuren ausgebaute A3)?

Laut Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für Luxemburg gelten „Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" wenn prioritäre Lebensraumtypen und Arten betroffen sind. Sollten Ausnahmen zugelassen werden, dann ist eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen. Die Stellungnahme ist in der Abwägung über die Zulassung bzw. Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde zu berücksichtigen, bevor der Plan oder das Projekt nach Festlegung von weitergehenden Maßnahmen zur Sicherung des Natura 2000-Netzes ggf. doch noch realisiert werden kann.

Liegt diese Stellungnahme vor und kann sie eingesehen werden?

2. Natura2000

Die *Administration des Ponts et Chaussées* hat die Studie „Contournement d'Alzingen – étude d'impact des incidences sur l'environnement naturel et humain" in Auftrag gegeben (2021; durchgeführt vom Planungsbüro *Efor-Ersa*).

2.1. Prioritäre Arten: Eklatante Mängel

In dieser Studie wurde die Avifauna im Vogelschutzgebiet „Vallée supérieure de l'Alzette" (resp. das Projekt betreffende Teilgebiet) im Jahr 2014 in nur 4 Tages- und 2 Nachtbegehungen kartiert. Aus unserer Sicht ist dies absolut unzureichend und bezieht sich nur auf die Brutvögel. Dies führt zu wenig aussagekräftigen Schlussfolgerungen der Auswirkungen des Projektes auf das Vogelschutzgebiet und die dort vorkommenden Arten.

Ein gezieltes Monitoring von Vogelarten außerhalb der Brutzeit wurde nicht durchgeführt: auf die Auswirkungen des Projektes auf durchziehende oder überwinternde Arten wie z.B. Kranich *Grus grus*, Kampfläufer *Calidris pugnax*, Goldregenpfeifer *Pluvialis apricaria* oder Silberreiher *Ardea alba* wird nur unzureichend eingegangen.

Um die Mängel der ornithologischen Studie zu belegen, möchten wir 2 Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie hervorheben:

Zielart des Vogelschutzgebietes ist der Wachtelkönig (*Crex crex*). Wie das Fazit (Punkt 7) der Studie nachweist, wird mit erheblichen negativen Auswirkungen u.a. auch auf den Wachtelkönig ausgegangen. Zumindest Ausgleichsmaßnahmen sollten diese negativen Auswirkungen auffangen, solche wurden jedoch nicht ausgearbeitet.

Die über Jahre hinweg schleichende Zerstörung und Trockenlegung der artenreichen Feuchtwiesen und das daraus resultierende „Seltener Werden" des Wachtelkönigs rechtfertigen in keinster Weise die nun minimal entstehenden Auswirkungen auf diese Art.

Eine weitere Zielart des Vogelschutzgebietes ist der Weißstorch (*Ciconia ciconia*). Die Studie unterschätzt die Nutzung des Gebietes durch diese Vogelart total, so wurde der Weißstorch beim Monitoring (2014) nicht festgestellt. Weißstörche nutzen die Wiesen und Weiden des Alzettetals und mittlerweile liegt der Brutbestand im Vogelschutzgebiet LU0002007 „Vallée supérieur de l'Alzette" bei 3 Paaren, Tendenz steigend. Wir sind absolut nicht mit der Aussage Seite 99 einverstanden, dass das Projekt keine Auswirkungen auf diese Art hätte. Das Vorkommen eines besenderten Weißstorchs im Sommer 2021 untermauert die Wichtigkeit dieses Gebietes.

Laut Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für Luxemburg gelten neben dem Gebietsschutz besonders strenge Anforderungen für den Schutz von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinien, insbesondere im Falle von Eingriffen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Gleiches gilt für die Vogelschutzgebiete in Bezug auf die Lebensräume und Brutstätten der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie

für die Vermehrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel.

Dies ist offensichtlich nicht oder nur unzureichend Rechnung getragen worden und die Mängel der ornithologischen Studie zeigen sich bei vielen weiteren Vogelarten.

2.2. SUP: Keine Überprüfung der kumulativen Effekte weiterer Projekte

Die Studie erwähnt zwar weitere Projekte, die das Natura2000 Gebiet beeinflussen, untersucht aber keineswegs die kumulativen Auswirkungen dieser Projekte auf das Natura2000 Gebiet „Vallée Supérieure de l'Alzette. Dies steht im krassen Gegensatz zu den Forderungen Europäischen Rechts und der FFH-Richtlinie.

natur&ëmwelt wird dies bei der Direction Générale XI der EU-Kommission anprangern und ggf. juristisch prüfen lassen. Bis diese Auswirkungen nicht untersucht wurden kann keine Genehmigung ausgestellt werden.

2.3. Prioritäre Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen

Was die in der Studie angegebenen Ausgleichsmaßnahmen angeht, so sind diese allgemein gehalten, zum Teil unrealistisch (Renaturierung der Alzette) und in keinster Weise an die prioritären Arten spezifisch angepasst. WICHTIG: die Ausgleichsmaßnahmen müssen laut FFH-Richtlinie funktional sein (d.h. von den Arten angenommen sein) VOR Baubeginn.

Laut Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für Luxemburg „muss somit nachgewiesen werden, dass das Vorhaben von langfristigem Interesse und überragender grundlegender Bedeutung für die nationale oder die europäische Gemeinschaft ist und daher die europäischen Belange des Schutzes des Netzes Natura 2000 überwiegt" (EBA2010b: 49).

Können zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden, erfolgt im nächsten Schritt die Festlegung von Maßnahmen zur Kohärenzsicherung. Diese sind als „letzter Ausweg" zu verstehen, da sie die Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets oft nur unter erschwerten Bedingungen auffangen können. Beispiele für Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind u.a.:

- „die Wiederherstellung – Wiederherstellen des Lebensraums als Gewähr für die Aufrechterhaltung seiner Schutzwürdigkeit und für die Übereinstimmung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen;
- die Neuanlage – Schaffung neuen Lebensraums in einem anderen Gebiet oder Erweiterung des bestehenden Gebiets;
- Verbesserungen – Verbesserung des verbleibenden Lebensraums entsprechend dem durch das Projekt bzw. den Plan entstandenen Verlust;"

Diese Ausgleichsmaßnahmen sind auf den Schutzzweck des beeinträchtigten Natura 2000-Gebiets ausgerichtet und müssen deshalb sicherstellen, dass „sie in der Lage sind, die globale Kohärenz von Natura 2000 aufrechtzuerhalten oder zu verbessern und dass sie im Regelfall

bei Eintritt des Schadens im Gebiet wirksam sind (Europäische Kommission 2001)“.

Klar definierte Durchführungs- und Managementziele, die zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Kohärenz von Natura 2000 beitragen können, fehlen in den Studien vollends. natur&ëmwelt kann dies nicht dulden und besteht darauf, dass die Ausgleichsmaßnahmen für die prioritären Arten funktional sind, ehe die Bauphase beginnt.

Der Ausbau der A3 und der Bau der TGV-Linie durch das Natura2000 Gebiet LU0002007 „Vallée Supérieur de l‘Alzette haben gezeigt, dass die hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht realisiert wurden und die Schutzziele umso mehr nicht erreicht werden. Nun wird ein zweites Straßenbauprojekt dieses Natura2000 Gebiet zerschneiden, ohne dass Ausgleichsmaßnahmen für die zu schützenden Arten ausgearbeitet wurden.

3. Renaturierung späterhin unmöglich?

Der Bau des Contournement Alzingen besiegelt die spätere Renaturierung der Alzettewiesen: eine Verlagerung der Alzette in den natürlichen und ursprünglichen Talweg wird durch das Bauvorhaben unmöglich gemacht. Verbesserungen der Gewässerqualität und Hochwasserschutz durch Verlegung der Alzette werden fortan an dieser Stelle nicht mehr möglich sein. Nun sind solche Flussrenaturierungen und der Schutz der Oberflächengewässer innerhalb der Wasserrahmenrichtlinie Pflicht. Hier werden unumkehrbare Fakten geschaffen, denen natur&ëmwelt nicht zustimmen kann und bei den zuständigen Behörden Einspruch erhebt.

4. Hochwasserschutz?

Der Teilbereich des Projektes befindet sich in einem der wichtigsten Überschwemmungsgebiete Luxemburgs. Anstatt dieses wichtige Rückzugsgebiet zu schützen und den Schutz vor Hochwasser voranzutreiben, wird nun wieder ein Teil verbaut (Verringerung des Rückhaltevolumens von 15.000 m^3) und wichtige Hochwasserschutzgebiete versiegelt.

Zumindest sollten alle politisch Verantwortlichen aus den Überschwemmungen im Juli 2021 gelernt haben. Laut aktuellen Plänen soll die Umgehungsstraße ohne Tunnels realisiert werden, also ohne, dass Hochwasser unter der Straße hindurchlaufen kann (einzige Ausnahmen Alzette bei Fentingen). Sieht man sich die Fotos der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 an, in welchem Masse die Wassermassen durch die Tunnels der Eisenbahnlinie schossen, so ist es nicht zu verstehen wieso nun ein solcher Damm angelegt werden soll. Dieser Damm wird die Hochwassersituation im Roeserbann verschlimmern.

Quellen:

https://environnement.public.lu/dam-assets/documents/natur/biodiversite/reseau-zones-protegees/natura2000/Leitfaden_FFH-LU.pdf